Gemeinde Schonstett



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

(Kostensatzung)

vom 18.09.2018

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

		Seite:
§ 1	Kostenerhebung	3
§ 2	Kostenhöhe	3
§ 3	Inkrafttreten	3
	Anlage	

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

vom 18.09.2018

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schonstett folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 - Kostenerhebung

Die Gemeinde Schonstett erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 - Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen der Gemeinde festgeschrieben sind.
- (2) Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) finden nach Art. 20 Abs. 3 KG entsprechende Anwendung.

§ 3 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 03.12.2001 außer Kraft.

GEMEINDE SCHONSTETT

Schonstett, den 18.09.2018





I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Schonstett vom 10.09.2018 mit **11/0** Stimmen beschlossen.

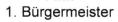
II. Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 19.09.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung Schonstett zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing und Schonstett sowie auf der gemeindlichen Homepage hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.09.2018 angeheftet und am 05.10.2018 wieder entfernt. Gleiches gilt für den Hinweis auf der Homepage.

GEMEINDE SCHONSTETT

Schonstett, den 05.10.2018



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Gemeinde Schonstett

- Inhaltsverzeichnis -

Tarif- gruppe	Tarif- nr.	Gegenstand	Seite
0		Allgemeine Verwaltung	
00	4 5 4 7	Allgemeine Amtshandlungen	LE NOTE AND DESCRIPTION OF THE PARTY OF THE
	000	Anordnungen für den Einzelfall	3
	001	Abschriften (Kopien)	3
	002	Beglaubigungen	3
	003	Auskünfte	4
	004	Bescheinigungen	4
	005	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	4
	006	Fristverlängerung	4
	007	Zweitschriften	5
	008	Niederschriften	5
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	5
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	5
03		Finanzverwaltung	
ı	030	Steuerliche Unbedenklichkeitbescheinigung	6
	031	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	6
	032	Anmahnung rückständiger Beträge	6
04		Grundstücksverwaltung	
	040	Erklärungen der Grundstücksverwaltung	6
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	100 6313	Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen	to the first of the profit to the contract
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	6
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme,	6
12		Feuerbeschau	
	120	allgemeine Feuerbeschau	6
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau	6
	122	Anordnung zur Mängelbeseitigung	6
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des BauGB und (StBauFG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts	7
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswe	7
ı	612	Erteilung eines Negativzeugnisses Vorkaufsrecht	7
ı	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	7
ľ	614	Erhaltungssatzung: Erteilung einer Genehmigung	7
ı	615	Erhaltungssatzung: Versagung einer Genehmigung	7
	616	Erhaltungssatzung: Bestätigung, dass das Bauvorhaben	7
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
1	620	Genehmigung n. Art. 3 des Gesetzes über d. Zweckentf	7
63		Vollzug des BayStrWG	
Ī	630	Erlaubnis für Sondernutzungen	- 7
ŀ	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1	7
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2	7
1	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands	7
64		Vollzug der bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	640	Erklärung im Freistellungsverfahren nach Art. 64 Abs. 2	8

Tarif- gruppe			Seite	
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung		
[670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	8	
	671	Befreiung oder sonst. angemessene Regelung wegen u	8	
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
70		Allgemeine Amtshandlungen		
[700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	8	
[701	Erlaubnis- und Ausnahmebewilligung auf Grund einer Sa	8	
[702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf	8	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflid	8	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)		
[730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	8	
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung	8	
75		Bestattungswesen (Friedhof)		
[750	Genehmigung auf Grund der Gemeindeverordnung	9	
[751	Einzelanordnung auf Grund der Gemeindeverordnung	9	
	752	Ausstellung eines Leichenpasses - § 10 BestV	9	
8		Wasserrecht/Telekommunikationsgesetz (TKG)		
	810	Anordnung der Wassersperre	9	
	820	Erteilung einer Erlaubnis nach § 68 Abs. 3 TKG	9	

Abkürzungsverzeichnis

AllMBL = Allgemeines Ministerialblatt

AO = Abgabenordnung

BauGB = Baugesetzbuch

BayBO = Bayerische Bauordnung

BayFwG = Bayerisches Feuerwehrgesetz

BaylmSchG = Bayerisches Immissionsschutzgesetz

BayStrWG = Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

FBV = Verordnung über die Feuerbeschau

GewO = Gewerbeordnung

GO = Gemeindeordnung

KG = Kostengesetz

LStVG = Landesstraf- und Verordnungsgesetz

TKG = Telekommunikationsgesetz

VwZVG = Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor!	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 € bis 600,00 €
	001	Abschriften (Kopien)	
		a) von Amts wegen erteilte	kostenfrei
		b) auf Antrag/auf Veranlassung Dritter	
		- für die ersten 50 Seiten,	0,25 € je Seite DIN-A4 0,50 € je Seite DIN-A3
		wenn die Herstellung besonders zeitaufwendig ist	
		- für jede weitere Seite,	0,15 € je Seite DIN-A4 0,30 € je Seite DIN-A3
		wenn die Herstellung besonders zeitaufwendig ist	
		- bei Bereitstellung auf elektronischem Weg (E-Mail, Datenträger)	7,50€
	002	Beglaubigungen 1)	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis 2) zuzurechnenden Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5,00 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleich- zeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

²⁾ Tarif-Nr. 002 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	003	Auskünfte	
		a) allgemein	
		 mündlich oder schriftliche aus dem Inhalt der Akten oder Bücher einfa- cher Art ohne besonderen Aufwand 	kostenfrei (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG)
		 mündliche oder schriftliche, wenn sie einen erheblichen Verwaltungsauf- wand auslösen, für die Gemeinde rechtsverbindlich sind oder einen we- sentlichen Inhalt (z.B. einen finanziel- len Vorteil) haben. Diese vermindert sich bei einem Ver- waltungsverfahren durch eine zuvor erteilte kostenpflichtige Auskunft; die Gebühr für das Verwaltungsver- fahren kann ganz oder teilweise ange- rechnet werden 	5,00 € bis 25.000,00 € (Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art.6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KG)
		b) statistische Auskünfte	0,03 € bis 0,15 € je Daten- satz, mindestens 5,00 €
	004	Bescheinigungen	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBL S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €
	005	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten u. Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtvorschriften, Flächennutzungspläne u. ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € Akte oder Buch, mindestens 5,00 €
	006	Fristverlängerung	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Er- laubnis oder Bewilligung erforderlich ma- chen würde	10 bis 25% der für die Ge- nehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 € bis 60,00 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	007	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 15,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15,00 €.
	800	Niederschriften	
		zur Aufnahme von Gesuchen, Anträ- gen, Aussagen, Verhandlungen etc.	7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung Besondere Amtshandlungen	
	020	Gemeindeordnung	
		a) Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10,00 € bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei
		b) Amtshandlung bei der Durchführung von Bürgerbegehren u. Bürgerentschei- den (Art.18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150,00 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatz- vornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 € bis 2.500,00 €
		 Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO
		 Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstrecken- den Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 	
		a) bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mind. 10,00 €
		b) sonst	12,50 € bis 200,00 €

" E 0 0 1 47 00 0

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Steuerliche Unbedenklichkeitbescheinigung	10,00 € bis 20,00 €
	031	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag bzw. nv-Fall, mindestens 10,00 €
	032	Anmahnung rückständiger Beträge 3)	4,50 € bis 150,00 €
04		Grundstücksverwaltung	
	040	Für folgende Erklärungen bei der Grund- stücksverwaltung:	
		 Löschungsbewilligung Pfandfreigabe Zustimmungserklärungen 	25,00 € bis 50,00 € 25,00 € bis 50,00 € 25,00 € bis 50,00 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen). 4)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnah- mebewilligung	15,00 € bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Aus- nahmebewilligung 5)	15,00 € bis 600,00 €
12		Feuerbeschau	
	120	allgemeine Feuerbeschau gem. § 3 Abs. 2 FBV	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt worden sind	15,00 € bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (Art. 3 Abs. 4 FBV).	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Mängelbeseitigung gem. § 6 FBV	15,00 € bis 1.000,00 €

³⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
4) Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).
5) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		in Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 6) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses Vorkaufsrecht (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10,00 € bis 25,00 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,00 € bis 1.000,00 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach der Erhaltungssatzung (§§ 172 ff. BauGB)	kostenfrei
	616	Bestätigung, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung (§§ 172 ff. BauGB) liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50,00 € bis 2.500,00 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,00 € bis 150,00 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 € bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

⁶⁾ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

7 7 0 0 1 47 00 00

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
64		Vollzug der bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	640	Erklärung im Freistellungsverfahren nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO	25,00 € bis 100,00 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsver- ordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 € bis 375,00 €
	671	Befreiung oder sonst. angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 € bis 75,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirt- schaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen 7)	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,00 € bis 400,00 €
	701	Erlaubnis- und Ausnahmebewilligung auf Grund einer Satzung	10,00 € bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 € bis 600,00 €
,		Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhe- bung abzusehen ist.	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer sat- zungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €
73		Marktwesen (§ 69 GewO) Besondere Amtshandlungen	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10,00 € bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilli- gung	10,00 € bis 150,00 €
		Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhe- bung abzusehen ist.	

⁷⁾ Gilt für die Tarifgruppen 7 und 8.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung auf Grund der Gemeindeverordnung	10,00 € bis 1.250,00 €
	751	Einzelanordnung auf Grund der Gemeindeverordnung	10,00 € bis 600,00 €
ı .	752	Ausstellung eines Leichenpasses - § 10 BestV	30,00 €
8	81	Wasserrecht/Telekommunikationsgesetz (TKG)	
	810	Anordnung der Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €
	820	Erteilung einer Erlaubnis nach § 68 Abs. 3 TKG	25,00 € bis 2.500,00 €